



Planzeichenerklärung

FESTSETZUNGEN:

- Begrenzungslinien**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Art der baulichen Nutzung**
- GE 1 Gewerbegebiet (Gegliedert nach §1(4) Ziff. 2 BauNVO)
 - GI Industriegebiet
 - MD Dorfgebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- GE 1 II 0.6 (12)
 - GI II 0.6 (12)
 - MD II 0.4 (0.8)
- Versorgungsanlagen**
- Elektrizität
- Bauweise**
- Nur Einzelhäuser zulässig
 - offene Bauweise
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen**
- Verkehrsgrün
 - Fahrbahn / Gehweg
 - Straßenbegrenzungslinie
- Gestalterische Festsetzungen**
- Nutzungsschablone
 - Dachform, Dachneigung
 - SD Satteldach
 - PD Pultdach
 - FL Flachdach
 - KWD Krüppelwalmdach
 - Hauptfstrichtung in den dargestellten Richtungen wählbar
 - Hauptfstrichtung
- Textliche Hinweise**
- Wohngebäude vorhanden
 - Neben- u. gewerbliche Gebäude
 - bestehende Flurstücksgrenze
 - Vorhandene Bäume
 - Flurstücknummer z.B. 52
 - Flurgrenze
 - Anschluß an die Verkehrsfläche
 - Firstrichtung, vorhanden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- NACH § 31 ABS. 1 BBAUG SIND BETRIEBSARTEN DER NIEDRIGSTEN ABSTANDSKLASSE ZULÄSSIG, WENN DER IMMISSIONSSCHUTZ SICHERGESTELLT WERDEN KANN.
- IN DEN MIT GE 2 UND GE 3 BEZEICHNETEN TEILEN DES PLANGEBIETES SIND NUR GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE ZULÄSSIG, DENEN FENSTERÖFFNUNGEN DER AUSSENWÄNDE UND DACHÖFFNUNGEN IN SÜDLICHER BIS WESTLICHER RICHTUNG MIT NICHT ZU ÖFFNENDEN FENSTERN DER SCHALLSCHUTZKLASSE 6 VERSEHEN SIND. ANDERE ÖFFNUNGEN SIND IN SÜDLICHER BIS WESTLICHER RICHTUNG NICHT ZULÄSSIG.
- IM BEREICH DER FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN IST EINE MINDESTENS ZWEIHEIIGE PFLANZUNG STANDORTGERECHTER LAUBHÖLZER VORZUNEHMEN.
- IM BEREICH DES GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETES IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN MINDESTENS PRO 100 qm NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE 1 BAUM VON MITTELEM KRONENDURCHMESSER (IM AUSGENESSENEN ZUSTAND CA. 6,0 BIS 8,0 M) ANZUPFLANZEN. DIE BÄUME SIND AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND ZUR EINGRÜNDUNG VON GEBÄUDEN IN ABSTIMMUNG MIT DEM GARTENAMT DER STADT WARENDORF AUFZUSTELLEN.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- Wohngebäude vorhanden
- Neben- u. gewerbliche Gebäude
- bestehende Flurstücksgrenze
- Vorhandene Bäume
- Flurstücknummer z.B. 52
- Flurgrenze
- Anschluß an die Verkehrsfläche
- Firstrichtung, vorhanden

TEXTLICHE HINWEISE

- FÜR DAS PLANGEBIET IST EINE LÖSCHWASSERMENGE VON 3200 l/min FÜR DIE DAUER VON 2 STUNDEN SICHERZUSTELLEN; HYDRANTEN FÜR DIE LÖSCHWASSERENTNAHME SIND IN ABSTÄNDEN VON 150 m, GEMESSEN IN DER STRASSENACHSE, ZU INSTALLIEREN. AN GUT SICHTBAREN STELLEN SIND HYDRANTEN-HINWEISCHILDER ANZUBRINGEN.
- DIE VER- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN FÜR DAS Baugebiet SIND NACH GENEHMIGTEN PLÄNEN GEMÄSS § 58 LMG VOR BAUBEGINN BIS ZUR ELKTRANLAGE BETRIEBSBEREIT ZU ERSTELLEN. DIE VER- UND ENTWÄSSERUNG IST FÜR JEDES BAUVORHABEN GETRENNT ZU PRÜFEN.
- IM GESAMTEN PLANGEBIET IST MIT ZUSÄTZLICHEN GERUCHSEMISSIONEN, AUSGEHEND VON DEN ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN, ZU RECHNEN.
- DER QUERUNG DES GEWERBE UND INDUSTRIEGEBIETES LIEGT DIE ABSTANDSLISTE 1982 ZUGRUNDE. DIE EIN TEIL DER BEGRÜNDUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST

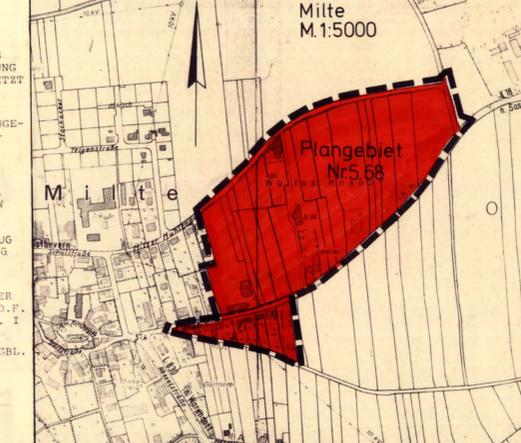
RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 4 und 28 DER GEMEINDEFÖRDERUNG FÜR DAS LAND NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91) ZULETZT GEÄNDERT AM 1.10.1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023).
- §§ 1, 2, 2a, 8-13a und 30 DES BUNDESHAUSSETZES (BBAUG) IN DER NEUFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT AM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).
- § 103 BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96), ZULETZT GEÄNDERT AM 18.5.1982 (GV NW S. 248) IN VERBINDUNG MIT § 3 DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 24.11.1982 (GV NW S. 753) UND § 9 ABS. 4 BBAUG
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).
- PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833).

ERGÄNZUNG LT. BESCHLUSS DES RATES DER STADT V. 13.9.1983

TEXTLICHE HINWEISE

- DIE ENTWÄSSERUNG DES PLANGEBIETES DURCH ANBINDUNG AN DIE VORHANDENE KANALISATION IN DER OSTMILTER STRASSE UND IM MILTER MÜHLENPATZ IST Z.ZT. AUSSER FÜR DIE SÜDLICH DER OSTMILTER STR. GELIEGENE BEBAUUNG, NUR FÜR DIE PARZELLEN NR. 10 BIS 16, FLUR 60, GEMARKUNG MILTE, SOWIE FÜR EINEN CA. 120 M BREITEN GRUNDSTÜCKSTREIFEN DER PARZELLEN NR. 5 BIS 7 AN DER OSTMILTER STR. MÖGLICH. DA DIE QUERSCHNITTE DER VORHANDENEN LEITUNGEN (MISCHSYSTEM) NICHT AUSREICHEND SIND, OHNE ÜBERARBEITUNG DES ZENTRALABWASSERPLANES MILTE VON 1982 IST DIE ENTWÄSSERUNG DES ÜBRIGEN TEILS DES PLANGEBIETES Z.ZT. NICHT GESICHERT. VOR EINER ERWEITERUNG DES KANALISATIONNETZES SOLL DAHER DER ZENTRALABWASSERPLAN MILTE ÜBERARBEITET WERDEN. DER BETRIEB KREIMANN (PARZ. NR. 8) IST DURCH PRIVATEN KANAL IM MILTER MÜHLENPATZ ANGESCHLOSSEN.
- DEM BEBAUUNGSPLAN IST DIE ABSTANDSLISTE/BETRIEBSARTENLISTE 1982 ALS ANLAGE BEIFÜGT.



*** VEREINFACHTE ÄNDERUNG ZUR GESCHOSSIGKEIT**

TEXTLICHE FESTSETZUNG

IM ÜBERWEGENDEN BEREICH EINES GEBÄUDES DAFÜR DIE TRAUFE/DAS HAUPTGESIMIS (OBERER ABSCHLUSS) BEZOGEN AUF DIE ANSCHLIESSENDE VERKEHRSFLÄCHE, DIE HÖHE VON 4,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN, SOFERN IM PLAN KEINE VORSCHRIFTEN ÜBER HÖHEN ERHALTEN SIND (z.B. DREMPEL o.Ä.) UND EINE ANPASSUNG AN DIE ÜBERWEGEND VORHANDENEN FRST-, TRAUFE- UND DREMPELHÖHEN HERGESTELLT WIRD.

DIES GILT FÜR EINE FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT. FÜR JEDES WEITERE GESCHOSS SIND 2,45 m HINZURECHNEN.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BBAUG IST GEMÄSS § 2(1) BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 15.10.1975 AUFGESTELLT WORDEN.

DER BESCHLUSS IST AM 21.4.1982 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 21.4.1982

DER STADTDIREKTOR
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 DES BBAUG LAUT BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 4.7.1983 AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 4.7.1983

DER STADTDIREKTOR IV
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 13.9.1983 BESCHLOSSEN WORDEN.

WARENDORF, DEN 13.9.1983

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG MIT VERFUGUNG VOM 30.12.83 GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 30.12.1983 - 35.2.1-5205

DER BEWAUUNGSPLANENTWURF IST GEMÄSS § 103 IV MIT § 71 DER BAUONV MIT VERFUGUNG VOM 12.1.1984 GENEHMIGT WORDEN.

WARENDORF, DEN 12.1.1984 - 638.5-8-Nr.02.184

DER OBERKREISDIREKTOR ALS VERFAHRENSBEHÖRDE
Im Auftrag
Schackmann
Kreisdirektor
Registrierungsamt

DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN SIND GEMÄSS § 10 DER BAUONV DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 13.9.1983 BESCHLOSSEN WORDEN.

WARENDORF, DEN 13.9.1983

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE GEOMETRISCHE EINDeutigkeit DER DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND DIE DURCHFÜHRBARKEIT DER STADTBAULICHEN PLANUNG WIRD HIERMIT BESTÄTIGT.

WARENDORF, DEN 21.4.1982

DER STADTDIREKTOR
TECHN. BEIGEORDNETER

STADT WARENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 5.68

Gewerbe- u. Industriegebiet Milte-Ost

Dez. III / 610 Stadtplanungsamt	Datum: 10.6.1983
Amtsleiter: <i>Stahn</i>	Maßstab: 1:1000
Blatt: 1	Gezeichnet: Rentmeister
Dezernatsleiter: <i>Wöben</i>	Schreibarbeiter: Zimmermann
Techn. Beigeordneter	